

## SENIORENBEIRATS - SATZUNG

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung am 27.1.1994 folgende

### **Satzung für den Seniorinnen-/Seniorenbeirat der Gemeinde Lohfelden**

beschlossen:

#### **§ 1 Bildung**

- (1) In der Gemeinde Lohfelden wird ein Seniorinnen-/Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Einwohner der Gemeinde Lohfelden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Beirat soll die gemeindlichen Gremien sowie Institutionen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen/Senioren befaßt sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen, Hilfe für ältere Einwohner bei der Vorbereitung auf das Alter aufzeigen und sie im Alter begleiten. Hierzu gehören beispielsweise folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Mitbürger.
  - b) Abgabe von Stellungnahme zu Angelegenheiten auf Wunsch der gemeindlichen Gremien.
  - c) Entwicklung eigener Initiativen und Herantragen von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien, freien Wohlfahrtsverbände und sonstigen Träger der Altenhilfe.
  - d) Förderung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Seniorinnen/Senioren.
  - e) Unterrichtung über Beratungseinrichtungen und Hilfsangebote.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Belange der älteren Einwohner besonders zu beachten. Um deren Bedürfnisse zu erkennen, hat er einen ständigen Kontakt zu diesem Personenkreis zu halten.

### § 3

#### **Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Mitglieder des Beirat sind je eine sachkundige Vertreterin/ein sachkundiger Vertreter der in Lohfelden ansässigen Seniorengruppen und -einrichtungen.  
Mit beratender Stimme gehören ihm die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und je eine von den in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen benannte Person an.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Gemeindevorstand für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung bestellt. Die Benennung erfolgt durch die jeweilige Organisation. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen durch den Gemeindevorstand ein neues Mitglied bestellt.
- (3) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine(n) oder mehrere Stellvertreterin(nen)/Stellvertreter und eine(n) Schriftführerin/Schriftführer. Die Schriftführerin/der Schriftführer kann auch ein(e) Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung sein.

### § 4

#### **Einberufung und Verlauf der Sitzungen**

- (1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ab. Die Einberufung der ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister.  
Die weiteren Sitzungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Beirates muß eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Beirat faßt seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß im Einzelfall ausgeschlossen werden.

### § 5

#### **Teilnahme sonstiger Vertreter**

Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände, Behörden und Organisationen können bei Bedarf zu Sitzungen hinzugezogen werden.

**§ 6**  
**Geschäftsordnung**

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

**§ 7**  
**Geschäftsführung**

Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Notwendige Kosten werden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand von der Gemeinde Lohfelden übernommen.  
Die Verwaltungsarbeiten werden im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden wahrgenommen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohfelden, den 28.1.1994

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohfelden

Bernhard Blank, Bürgermeister